



Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) an der Bettinaschule

Schüler*innen, die eine Lese-Rechtsschreibschwäche haben, erhalten an der Bettinaschule gezielte Förderung. Zunächst stellen wir die Lese- und Rechtschreibkompetenz der neuen Schüler*innen der 5. Klassen durch Beobachtung und einen Rechtschreibtest fest. LRS-Beschlüsse von Grundschulen oder Gutachten privater LRS-Institute werden in den ersten Schulwochen zur Kenntnis genommen und von den Deutschkolleg*innen überprüft, sind aber nicht ausschlaggebend für einen Beschluss von LRS-Fördermaßnahmen.

LRS-Klassenkonferenzen

Ein Beschluss über LRS-Fördermaßnahmen wird im Rahmen einer Klassenkonferenz gefasst,

d. h. von allen die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrer*innen. Liegt bei einem/r Schüler*in eine Lese Rechtschreibschwäche vor, werden Fördermaßnahmen wie Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz sowie die Teilnahme an einem LRS-Förderkurs (5. und 6. Klasse) beschlossen.

Notenschutz und Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich kann in einer verlängerten Arbeitszeit oder in einer Verringerung der Aufgaben bei schriftlichen Arbeiten bestehen. Außerdem können Schüler*innen mit einer Lese-Rechtschreibschwäche durch vergrößerte Kopien der Arbeitsblätter, ein Wörterbuch oder auch einen Laptop unterstützt werden. In seltenen Fällen wird ein Notenschutz gewährt, das bedeutet, dass Rechtschreibfehler in schriftlichen Leistungsnachweisen nicht gewertet werden.

LRS-Förderkurse in Klasse 5 und 6

Die Teilnahme an einem LRS-Förderkurs in der 5. oder/und 6. Klasse (2 Wochenstunden) ist, wenn sie in der LRS-Klassenkonferenz beschlossen wurde, Pflicht, kann jedoch auf Wunsch der Eltern durch die dokumentierte Teilnahme an einen privaten LRS-Förderkurs ersetzt werden.

LRS-Fördermaßnahmen ab Klasse 7

Ab der 7. Klasse werden Schüler*innen mit einer Lese-Rechtschreibschwäche von ihrem/r Deutsch-lehrer/ in durch entsprechendes Übungsmaterial zur häuslichen Bearbeitung und ein dauerhaftes Korrekturangebot individuell gefördert.

Beantragung von Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Nachteilsausgleich nach durchgängiger Förderung in der Sekundarstufe I in der Oberstufe in der Regel nicht mehr erforderlich ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Fortführung des Nachteilsausgleichs auch für die Oberstufe zu beantragen. Dieser Antrag zur Aufrechter-

haltung des Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II muss von den Eltern der Schülerin oder des Schülers beantragt und vom Schulamt genehmigt werden. Eine Neubeantragung in der Sekundarstufe II ist nicht vorgesehen. Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs in der gymnasialen Oberstufe setzt eine lückenlose Dokumentation der Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe I voraus.